

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014)

1. In § 20 Abs. 2 wird folgende Ziffer 22. angefügt:

„22. Thermische Kraftwerke:

Flächen für Feuerungsanlagen zur Gewinnung elektrischer Energie und/oder Wärme. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament eines thermischen Kraftwerks erforderliche Fläche gewidmet wird.“

2. § 20 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche bzw. kommunale oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind. Photovoltaikanlagen dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. Thermische Kraftwerke dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Thermische Kraftwerke gewidmet sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.“

3. § 55 wird folgender Absatz 4. angefügt:

„(4) § 20 Abs. 2 Z 22 und § 20 Abs. 6 in der Fassung LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“